

## DGQ-Arbeitsschutzmanagementbeauftragte/r

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Arbeitsschutzmanagementbeauftragter“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

Zur Zertifizierung muss die folgende Voraussetzung erfüllt sein:

Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Arbeitsschutzmanagementbeauftragter“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzung.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer die folgende Voraussetzung erfüllt:

Teilnahme an der DGQ-Veranstaltung „Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nach ISO 45001“.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

### § 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
  1. das Wissen, das in der in § 3 genannten DGQ-Veranstaltung vermittelt wird,
  2. die Norm DIN ISO 45001.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

### § 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung erfolgt schriftlich und besteht aus 20 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) mit einer Bearbeitungszeit von 30 Minuten.
- (2) Die Prüfung erfolgt in einer Präsenzveranstaltung oder online als E-Prüfung. In einer Präsenzveranstaltung kann die Prüfung in Papierform oder als elektronische Prüfung mit teilnehmereigenen Endgeräten stattfinden.
- (3) Zur Durchführung einer elektronischen Prüfung bzw. einer E-Prüfung sind die folgenden technischen Voraussetzungen zu erfüllen.

#### Elektronische Prüfung (in Präsenzveranstaltung):

- Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop)
- Internetverbindung

#### E-Prüfung (Online-Prüfung):

- Endgerät (PC oder Laptop) mit Audioausgabe
- Windows 7 oder höher; Mac OS X 10.9 oder höher
- Stabile Internetverbindung (Empfehlung: mindestens 1 MB/s)
- GoToTraining-Desktop-App (JavaScript aktiviert)
- Aktueller Web-Browser (Chrome, Firefox, Edge, Safari oder Opera)
- Mikrofon (externes Mikrofon oder Headset empfohlen)
- Webcam

Die rechtzeitige Einrichtung und funktionelle Überprüfung dieser technischen Voraussetzungen obliegt dem Prüfungsteilnehmer.

# Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

## § 6 Prüfungsanforderungen

In der Prüfung ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.

## § 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (3) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

## § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60% der maximalen Punktzahl erreicht wurden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

## § 9 Zertifikat

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen wird das Zertifikat "DGQ-Arbeitsschutzmanagementbeauftragter" ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15.01.2021 in Kraft.